

## **FAQ Kundenanlagen (EnWG § 3 Nr. 24 a und b) / Mieterstrommodelle**

### **Definition Kundenanlage/ Kundenanlagenbetreiber (KAB)**

#### **Was versteht man unter einer Kundenanlage?**

Eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b EnWG entsteht, wenn über eine kundeneigene Energieanlage Letztverbraucher angeschlossen sind und diese Anlage mit einem Summenzähler vom Netz der allgemeinen Versorgung abgegrenzt ist.

Beispiele für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG sind Mehrfamilienhäuser vorwiegend in Kombination mit Erzeugungsanlagen. Diese werden auch Mieterstrommodelle genannt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei PV-Anlagen die Inanspruchnahme eines PV- Mieterstromzuschlags nach EEG möglich (siehe FAQ Kontakte und weitere Informationen).

Beispiele für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24b EnWG sind überwiegend Industriekunden mit Unternehmern auf dem Betriebsgelände oder Einkaufsmärkte mit Backshop und ggf. weiteren Läden.

#### **Wie ist eine Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG vom Netz der allgemeinen Versorgung abzugrenzen?**

Bei Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG handelt es sich um geographisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen. Möglich ist im Einzelfall auch, dass sich eine Kundenanlage außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstreckt.

### **Zuständigkeit für die Belieferung von Kunden innerhalb einer Kundenanlage**

#### **Wer versorgt die Kunden in einer Kundenanlage?**

Die Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher erfolgt grundsätzlich durch den Kundenanlagenbetreiber. Der Kundenanlagenbetreiber ist für die in seiner Anlage versorgten Kunden verantwortlich und muss deren Versorgung sicherstellen.

#### **Darf ein Kunde innerhalb einer Kundenanlage seinen Energielieferanten frei wählen?**

Die Letztverbraucher haben das Recht auf freien Netzzugang (Lieferantenwechsel nach § 3 Nr. 24 a und b) EnWG in Verbindung mit § 20 (1d) EnWG), den der Kundenanlagenbetreiber sicherstellen muss. Sogenannte Exklusivitätsvereinbarungen durch den Kundenanlagenbetreiber, also eine Bindung der angeschlossenen Letztverbraucher an einen Energielieferanten, sind unzulässig. Siehe auch FAQ: Drittbeflieferung und Lieferantenwechselprozesse

### **Gilt in einer Kundenanlage die Grund-/Ersatzversorgungspflicht?**

Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage, die nicht von einem dritten Energielieferanten beliefert werden, besteht kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes, da diese Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung.

Kunden, die von einem dritten Lieferanten beliefert werden, werden durch den Netzbetreiber zur Grund-/Ersatzversorgung beim zuständigen Grundversorger gemeldet, wenn diese Belieferung beendet wird und keine Folgebelieferung durch einen dritten Lieferanten besteht.

### **Was ist mit dem Begriff „dritter Energielieferant“ gemeint?**

Mit dem Begriff „dritter Energielieferant“ sind alle vom Letztverbraucher frei wählbaren Energielieferanten gemeint. Die Belieferung durch den Kundenanlagenbetreiber selbst ist damit nicht gemeint.

## **Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb**

### **Wer ist für den Messstellenbetrieb von drittbeliefernten Kunden und Erzeugungsanlagen in der Kundenanlage zuständig?**

Bei Kunden, die einen dritten Lieferanten wählen, muss der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber (gMSB) oder durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) erfolgen. Gleiches gilt für Erzeugungsanlagen. Entsprechende Zählerplätze sind vom KAB einzurichten.

Der wMSB muss einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach Vorgaben der Bundesnetzagentur (BK6-17-042) mit dem Netzbetreiber abschließen. Es gelten die Wechselprozesse im Messwesen (WiM).

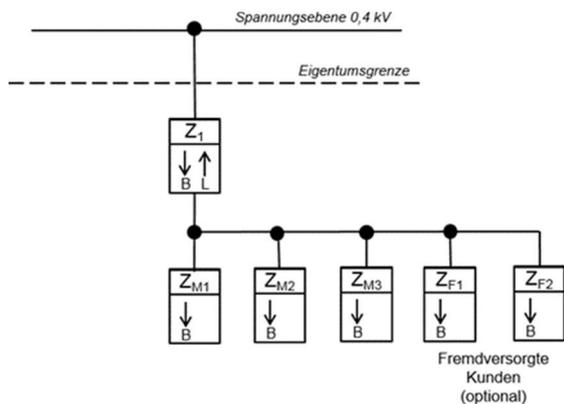
### **Wer ist für den Messstellenbetrieb der vom KAB belieferten Kunden zuständig?**

Für diese Zähler stellt der Netzbetreiber gegenüber dem Kundenanlagenbetreiber keine Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz und dem Eichrecht liegen im Verantwortungsbereich des Kundenanlagenbetreibers.

## Messkonzepte und Messarten

### Welche Messkonzepte gibt es?

Kundenanlagen **ohne** Erzeugungsanlage

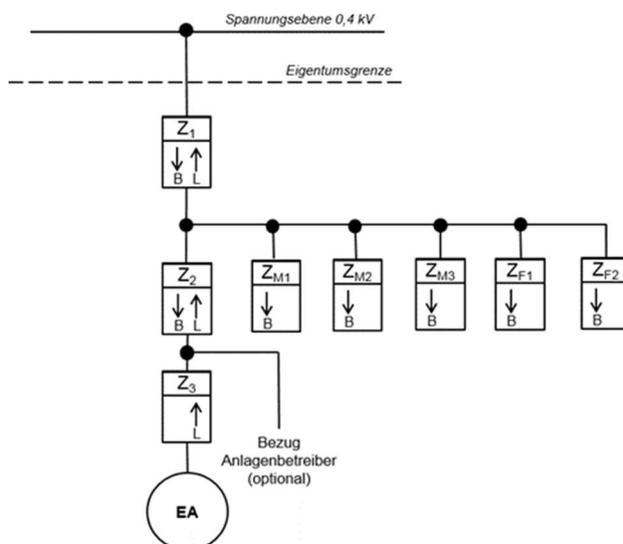


#### Hinweis:

- Z<sub>1</sub>, Z<sub>F1</sub>, Z<sub>F2</sub> sind von der Rhein Hessischen oder einem wMSB zu stellen
- Für SLP und RLM möglich

Kundenanlagen **mit** einer Erzeugungsanlage

Einzelne Mieter/Eigentümer werden drittversorgt



#### Hinweis:

- Z<sub>1</sub>, Z<sub>F1</sub>, Z<sub>F2</sub> sind von der Rhein Hessischen oder einem wMSB zu stellen
- Z<sub>2</sub> ist von der Rhein Hessischen oder einem wMSB zu stellen bei Beanspruchung von PV- Mieterstromzuschlag oder KWKG Zuschlag.
- Für SLP und RLM

**Werden die Messungen von Summenzähler und drittbeliefernten Unterzählern als Registrierende Leistungsmessungen (RLM) oder Standardlastprofil (SLP) ausgeführt?**

Anschluss der Kundenanlage in Niederspannung und Bezug < 100.000 kWh/Jahr Summenzähler / Unterzähler: SLP / SLP	Anschluss der Kundenanlage in Niederspannung und Bezug > 100.000 kWh/Jahr Summenzähler / Unterzähler: RLM / SLP	Anschluss der Kundenanlage außerhalb der Niederspannung Summenzähler / Unterzähler: RLM / RLM
Ablesung der Summenzähler und Unterzähler zum 31.12.	Monatlicher Messwert von den SLP-Zählern erforderlich	
Befindet sich eine Erzeugungsanlage > 100 kW in der Kundenanlage, ist eine RLM-Messung erforderlich, ggf. ist die bezugsseitige Abrechnung aber dennoch als SLP möglich.		Befinden sich mehrere Erzeugungsanlagen, insbesondere in Verbindung mit Speichern, in der Kundenanlage, ist die Konstellation auch in der NS erforderlich.

## Abrechnung

### **Wie wird der Energiebezug am Summenzähler ermittelt und abgerechnet?**

Am Summenzähler wird von der bezogenen Energiemenge der Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher (Unterzähler) abgezogen. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

### **Wie wird die Energieeinspeisung am Summenzähler ermittelt und abgerechnet?**

Die Ermittlung der Einspeisemenge am Summenzähler ergibt sich aus der physikalisch eingespeisten Menge zuzüglich der Differenz zwischen dem Bezug der Hauptmessung und dem Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher, sofern die Differenz des physikalischen Bezuges an der Hauptmessung kleiner als die Summe aller Verbrauchswerte der drittversorgten Letztverbraucher ist. Die eingespeiste Menge wird dem Anlagenbetreiber gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom Netzbetreiber vergütet.

### **Wie erfolgt die Abrechnung drittbelieferter Kunden?**

Die Netznutzungsabrechnung für die Marktlokation (siehe FAQ: „Drittbelieferung und Lieferantenwechselprozesse“) der Kundenanlage (Summenzähler), sowie die Marktlokationen von drittbeliefernten Letztverbrauchern in der Kundenanlage nimmt der Netzbetreiber gemäß den für diese Marktlokationen bestehenden Netznutzungsverträgen vor.

Aufgrund der Saldierung von Summen- und Unterzählern erfolgen alle Abrechnungen turnusmäßig zum 31.12. eines Kalenderjahres.

### **Wie erfolgt die Abrechnung im Fall von unterschiedlichen Spannungsebenen bei Summenzählern und Unterzählern?**

Die Abrechnung der Netzentgelte für die Unterzähler erfolgt grundsätzlich analog der Abrechnung des Summenzählers. Ist die Kundenanlage beispielsweise in der Mittelspannung angeschlossen, werden sowohl die Marktlokation der Kundenanlage (Summenzähler) als auch die Marktlokationen der drittbeliefernten Letztverbraucher (Unterzähler) mit den Netzentgelten Mittelspannung abgerechnet. In diesem Fall sind alle Unterzähler als RLM-Messungen auszuführen, um entsprechende Arbeits- und Leistungswerte für die Abrechnung zu erhalten.

### **Wie wird mit Verlustenergie im Fall von unterschiedlichen Spannungsebenen bei Summenzählern und Unterzählern umgegangen?**

Verluste, die z. B. bei Anschluss der Kundenanlage ans Mittelspannungsnetz und in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbrauchern mit niederspannungsseitiger Messung entstehen, werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt und sind vom Kundenanlagenbetreiber (Summenzähler) zu tragen.

## **Drittbelieferung und Lieferantenwechselprozesse**

### **Was ist zu tun, wenn ein Kunde zu einem dritten Lieferanten wechseln möchte?**

- Der Kundenanlagenbetreiber bestellt mittels Formblattes „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage“ für den Letztverbraucher beim Netzbetreiber eine Markt- und Messlokation (Download der xls-Datei)
- Der Netzbetreiber richtet innerhalb von 10 Werktagen die Marktlokation und Messlokation ein und übermittelt diese dem Kundenanlagenbetreiber.
- Ein vom Kundenanlagenbetreiber beauftragter dritter Messstellenbetreiber meldet für die Messlokation per WiM-Prozess den Messstellenbetrieb für den Kunden an, oder der gMSB nimmt den Zählereinbau vor.
- Der Kundenanlagenbetreiber nennt dem betroffenen Letztverbraucher seine Marktlokation.
- Der Kunde übermittelt seinem Wunschlieferanten diese Marktlokation.
- Der Lieferant meldet den Kunden beim Netzbetreiber per GPKE-Prozess zur Belieferung an.

### **Was ist zu tun, wenn ein Kunde von einem dritten Lieferanten zurück zum KAB wechseln möchte?**

- Der Kundenanlagenbetreiber meldet mittels Formblattes „Anmeldung der Belieferung eines Letztverbrauchers durch den KAB“ für den Letztverbraucher beim Netzbetreiber die gewünschte Belieferung spätestens 11 Tage vor dem gewünschten Belieferungsbeginn mit (Download der xls-Datei).

- Liegt dem NB keine Abmeldung des dritten Energielieferanten vor, informiert der NB den dritten Energielieferanten (Abmeldeanfrage). Widerspricht der Energielieferant der Abmeldeanfrage, verbleibt die Marktlokation beim dritten Energielieferanten. Stimmt der dritte Energielieferant zu, setzt der NB die Anmeldung des KAB um. Über den Vorgang informiert der NB den KAB entsprechend.

Hinweis:

Ein Wechsel aus der Drittbelieferung zurück zum KAB wird wie eine Stilllegung behandelt. Hat der gMSB bis dahin den Messstellenbetrieb übernommen, wird der Zähler ausgebaut. Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb geht auf den Kundenanlagenbetreiber über.

## **Anschluss von Kundenanlagen**

### **Was ist beim Anschluss von Kundenanlagen zu beachten?**

Im Zuge der Anschlussbeantragung ist das Vorhandensein von Untermessungen mitzuteilen. Das hat zur Folge, dass ein entsprechendes Messkonzept abzustimmen ist.

Sollten drittversorgte Kunden vorhanden sein, ist dies entsprechend Formblatt (siehe FAQ „Drittbelieferung und Lieferantenwechselprozesse“) mitzuteilen. Eine Abstimmung zwischen KAB und Netzbetreiber ist zwingend erforderlich, um Messungen, Drittbelieferungen und Abrechnungen korrekt aufbauen zu können.

## **Kontakte und weitere Informationen**

<b>Anschlussbegehren oder Fragen zum Anschluss oder Messkonzept</b>	<a href="http://www.rhein Hessische-netze.de">www.rhein Hessische-netze.de</a> <a href="mailto:www.msb@rhein Hessische.de">www.msb@rhein Hessische.de</a>
<b>Versand Excelformblatt „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage“</b>	<a href="mailto:netze@rhein Hessische.de">netze@rhein Hessische.de</a>
<b>Lieferantenwechsel und Abrechnungsfragen zu bestehenden Kundenanlagen</b>	<a href="mailto:netze@rhein Hessische.de">netze@rhein Hessische.de</a>

\* aus dem Mobilfunknetz abweichende Kosten

Stand 27.05.2019